

**G e s c h ä f t s o r d n u n g**

**für den Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis**

**vom 20.04.2021**

**I N H A L T**

**I. Vorbereitung der Sitzungen des Polizeibeirates**

- § 1 Einberufung der Sitzungen des Polizeibeirates
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 5 Informationsrecht des Polizeibeirates

**II. Durchführung der Sitzungen des Polizeibeirates**

- § 6 Öffentlichkeit der Polizeibeiratssitzung
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Teilnahme an Sitzungen
- § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 11 Redeordnung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Redeliste
- § 14 Anträge zur Sache
- § 15 Abstimmung
- § 16 Fragerecht
- § 17 Wahlen
- § 18 Niederschrift

**III. Verschiedenes**

- § 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Geheimhaltung
- § 20 Geschäftsführung
- § 21 Schlussbestimmung
- § 22 Inkrafttreten

## **Präambel**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – POG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140) hat der Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis am 03.02.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Vorbereitung der Sitzungen des Polizeibeirates**

#### **§ 1**

#### **Einberufung der Sitzungen des Polizeibeirates**

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Polizeibeirat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Der Polizeibeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an:
  - a) alle Mitglieder des Polizeibeirates und nachrichtlich an deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter
  - b) die Leiterin/den Leiter der Kreispolizeibehörde
  - c) die Vorsitzende/den Vorsitzenden des betroffenen Jugendwohlfahrtsausschusses in Fällen des § 18 Abs. 2 Satz 3 POG NW
  - d) die Vertreterin/den Vertreter des Personalrates in den Fällen des § 16 Abs. 3 POG NW
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt andere Beschäftigte der Kreispolizeibehörde oder der Verwaltung ein an der Sitzung teilzunehmen, wenn Punkte der Tagesordnung dies erfordern.
- (4) In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

#### **§ 2**

#### **Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung muss den Beiratsmitgliedern und anderen Beteiligten mindestens 14 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (3) Die Einladungen erfolgen elektronisch per mail.

### **§ 3 Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Kreispolizeibehörde die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 17. Tag vor dem Sitzungstag vorgelegt werden.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende legt ferner nach Benehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Kreispolizeibehörde die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

### **§ 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung**

Mitglieder des Kreispolizeibeirates, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mitzuteilen; sie haben für die rechtzeitige Verständigung ihrer Vertreterin/ihres Vertreters zu sorgen.

### **§ 5 Informationsrecht des Polizeibeirates**

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Polizeibeirat im Rahmen seiner Aufgaben von der Kreispolizeibehörde Auskünfte über die von ihr oder in ihrem Auftrag gespeicherten Daten verlangen. Gesetzliche Bestimmungen zum Schutze von Daten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Beschlusses an die Leiterin/den Leiter der Kreispolizeibehörde zu richten.
- (3) Alle Mitglieder des Polizeibeirates sind berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Polizei beziehen, an die Leiterin/den Leiter der Kreispolizeibehörde zu richten. Anfragen sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung der Leiterin/dem Leiter der Kreispolizeibehörde zuzuleiten.
- (4) Für die Verwertung von Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

## II. Durchführung der Sitzungen des Polizeibeirates

### **§ 6 Öffentlichkeit der Polizeibeiratssitzungen**

Die Sitzungen des Polizeibeirates sind nicht öffentlich (§ 18 Abs. 1 POG).

### **§ 7 Vorsitz**

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt den Vorsitz im Polizeibeirat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter den Vorsitz. Sind sowohl die Vorsitzende/der Vorsitzende als auch ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter verhindert, so wählt der Polizeibeirat aus seiner Mitte unter Leitung des nach Jahren ältesten Mitgliedes für diese Sitzung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

### **§ 8 Beschlussfähigkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

Der Polizeibeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, so lange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Polizeibeirat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung die Vorsitzende/der Vorsitzende auf diese Bestimmung ausdrücklich hinwiesen hat.

## **§ 9 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Leiterin/der Leiter der Kreispolizeibehörde und Personen im Sinne des § 18 Abs. 2 POG nehmen an den Sitzungen des Polizeibeirates teil. Die Leiterin/der Leiter der Kreispolizeibehörde ist gem. § 16 Abs. 1 - 4 POG NW berechtigt, zu Punkten der Tagesordnung vor dem Polizeibeirat Stellung zu nehmen.
- (2) Personen im Sinne des § 18 Abs. 2 POG sind berechtigt, zu entsprechenden Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.

## **§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Polizeibeirat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Polizeibeirates erweitert werden. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 11 Redeordnung**

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag entsprechend §§ 3 Abs. 1, 10 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellerinnen/den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.
- (2) Ein Mitglied des Polizeibeirates, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Leiterin/dem Leiter der Kreispolizeibehörde muss auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.

## **§ 12** **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Beiratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Schluss der Aussprache (§ 13 GO),
  - b) auf Schluss der Redeliste (§ 13 GO),
  - c) auf Verweisungen an die Kreispolizeibehörde,
  - d) auf Vertagung,
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für und gegen diesen Antrag sprechen.  
Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Polizeibeirat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

## **§ 13** **Schluss der Aussprache, Schluss der Redeliste**

Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Redeliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

## **§ 14** **Anträge zur Sache**

- (1) Die Mitglieder des Polizeibeirates sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Polizeibeirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für die Annahme eines Antrages gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 15 Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Polizeibeirates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Polizeibeirates in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes des Polizeibeirates wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## **§ 16 Fragerecht**

- (1) Jedes Mitglied des Polizeibeirates ist berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung beziehen dürfen, an die Leiterin/den Leiter der Kreispolizeibehörde zu richten.
- (2) Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

## **§ 17 Wahlen**

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Polizeibeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, eine Schriftführerin/einen Schriftführer und je eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

## **§ 18 Niederschrift**

- (1) Über die im Polizeibeirat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) die Namen der anwesenden Mitglieder des Polizeibeirates,
  - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, eine etwaige Unterbrechung und die Beendigung der Sitzung,
  - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - e) die gestellten Anträge,
  - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Auf Antrag müssen Aussagen von Mitgliedern des Polizeibeirates und von anderen anwesenden Personen protokolliert werden.
- (3) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.
- (4) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach der Unterzeichnung unverzüglich allen Mitgliedern des Polizeibeirates und der Leiterin/dem Leiter der Kreispolizeibehörde zuzuleiten.
- (5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, so gilt sie als anerkannt.

### III. Verschiedenes

#### **§ 19**

#### **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Geheimhaltung**

- (1) Über den Inhalt der Beratung und der vom Polizeibeirat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit nach Zustimmung durch die Leiterin/den Leiter der Kreispolizeibehörde in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Beschlüsse und Beratungsinhalte, die ihrem Wesen nach gegen die Kenntnis Unbefugter geschützt werden müssen, sind von der Veröffentlichung auszunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Polizeibeirates und ihre Vertreter sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Polizeibeirates bekannt werden. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Polizeibeirat beendet ist.

#### **§ 20**

#### **Geschäftsführung**

Die Geschäfte des Polizeibeirates werden von der Polizeibehörde wahrgenommen.

#### **§ 21**

#### **Schlussbestimmungen**

Den Mitgliedern und Stellvertreterinnen/Stellvertretern des Polizeibeirates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

#### **§ 22**

#### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Polizeibeirat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 30.04.2015 außer Kraft.